



## Wichtige Tipps & Tricks

So finanzierst Du Dein Studium und nutzt die staatlichen Finanzierungsmöglichkeiten optimal!

# BAFÖG – STUDIUM OPTIMAL FINANZIEREN

# BAFÖG OPTIMAL NUTZEN

**D**er Begriff Bafög steht für Bundesausbildungsförderungsgesetz und stellt eine Ausbildungsförderung für Studierende und Schüler in Deutschland dar. Als Leistung, welche zur Hälfte als zinsloses Darlehen und zur anderen Hälfte als Zuschuss gewährt wird, dient das Bafög dem Ziel, die Chancengleichheit im deutschen Bildungswesen zu erhöhen. So soll auch einkommensschwächeren Personen eine gute Bildung im Bereich Schule, Hochschule oder Universität ermöglicht werden. Zudem wird die Chancengleichheit dadurch gefördert, dass diese einkommensschwächeren Schüler und Studenten nicht nebenher arbeiten müssen, worunter die Noten des Abschlusses leiden könnten. Ihnen sollen also dieselben finanziellen und zeitlichen Ressourcen bereitgestellt werden, wie sie wohlhabendere Familien auch haben.

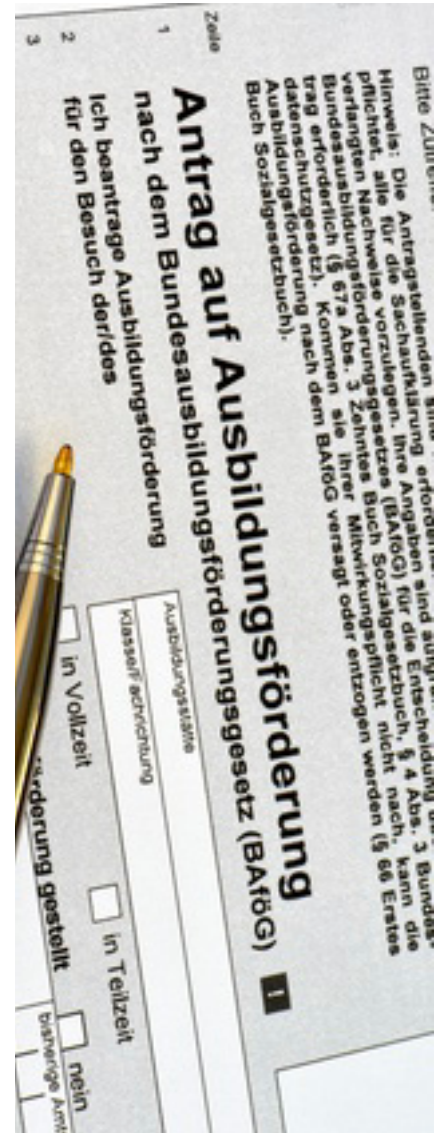
Zwar ergaben Erhebungen des Deutschen Studentenwerks, dass dennoch 67 Prozent aller Studierenden einem Nebenjob nachgehen, aber das Bafög stellt für jährlich mehr als 600.000 Studenten und 300.000 Schüler die wichtigste Finanzierung ihrer Ausbildung dar.

Die Geschichte des Bafög begann bereits vor über 40 Jahren und durchlief zahlreiche Veränderungen und Anpassungen. Am 1. September des Jahres 1971 führte Bundeskanzler Willy Brandt das Bafög erstmalig ein. Damals handelte es sich um einen Vollzuschuss für bedürftige Studenten und Schüler. Noch in den 1970er Jahren folgten zahlreiche Verbesserungen und Erweiterungen der Gesetzesgrundlage. Für Studenten wurde erstmalig die Mischförderung aus Darlehen und Zuschuss eingeführt. Es folgten die Umstellung auf das Volldarlehen von den Jahren 1983 bis 1990 und anschließend im Jahr 1990 die Rückkehr zur 50:50-Regelung. Die Regierung unter Bundeskanzler Schröder reformierte im Jahr 2001 zahlreiche Gesetze, darunter auch das Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die Folge: Fortan musste der Darlehensanteil nur noch zu maximal 10.000 Euro zurückgezahlt werden.

Auch Bundeskanzlerin Merkel brachte Neuerungen in die Bafög-Förderung ein: Im Jahr 2010 hob sie die Altersgrenze für Studierende im Masterstudienangang von 30 auf 35 Jahre an. Stipendien werden bis zu einer Höhe von 300 Euro nicht mehr mit dem Bedarfssatz verrechnet und die Regelungen für Ehegatten sind nun auch für eingetragene Lebenspartnerschaften gültig. Im Herbst 2016 sollen die Leistungen des Bafög zudem um sieben Prozent angehoben werden.

In diesem E-Book haben wir für Euch alle Informationen zusammengetragen, damit Ihr die Möglichkeiten des Bafög optimal nutzen könnt.

*Euer Rendite-Spezialisten-Team*



# WELCHE AUSBILDUNGEN SIND FÖRDERUNGSFÄHIG ? AUSBILDUNGSSTÄTTENPRINZIP

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz regelt im §2 Ausbildungsstättenprinzip strikt, welche Ausbildungen förderungsfähig sind und welche nicht. Prinzipiell wird hierfür zwischen zwei verschiedenen Arten des BAföG unterschieden:

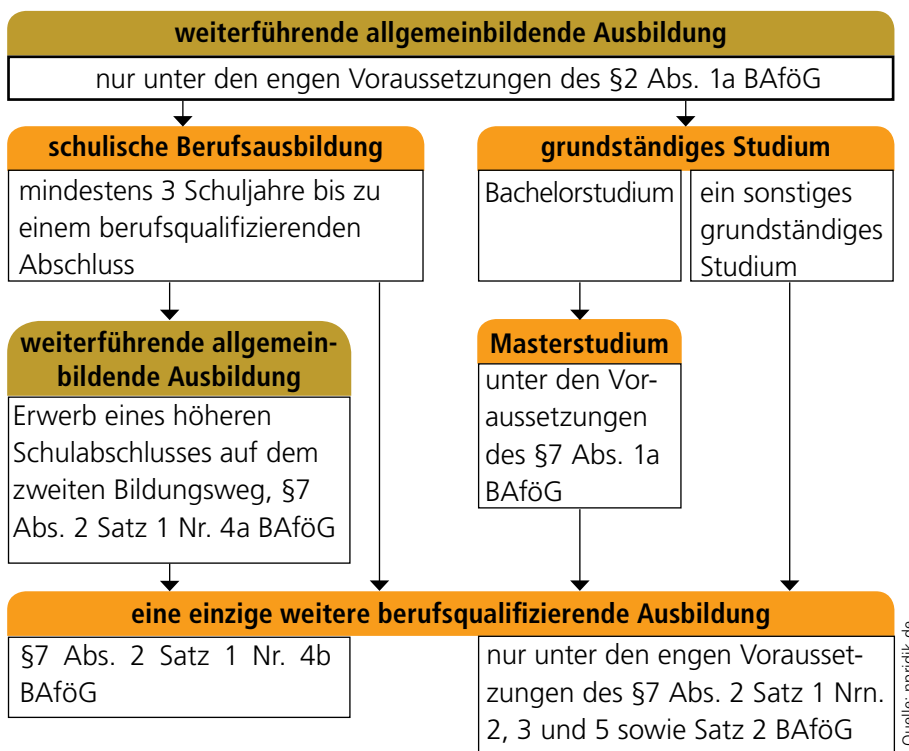


**Schüler BAföG:** Das Schüler BAföG kann von Schülern in Anspruch genommen werden, die an einer allgemein- oder berufsbildenden Schule eine rein schulische Ausbildung absolvieren. Anspruchsberechtigte Ausbildungen gemäß Schüler BAföG sind zum Beispiel die Oberstufe des Gymnasiums ab der 10. Klasse, Haupt- und Realschulausbildungen sowie Ausbildungen an Berufs- und Fachoberschulen, Kolleges und Berufskolleges.



**Studenten BAföG:** Studentische Ausbildungen an Hochschulen, Akademien, Fachhochschulen und Universitäten sind zudem förderungsfähig, wenn es sich um staatliche oder staatlich anerkannte Einrichtungen handelt. Dies können sowohl öffentliche als auch private Ausbildungsstätten sein, sofern dem Studierenden ein staatlich anerkannter Abschluss erteilt wird, zum Beispiel ein Bachelor, Master, Magister, Diplom o.ä. Auch Praktika, die im Rahmen eines solchen Studiums gefordert werden, zum Beispiel als Praxissemester oder in den Semesterferien, sind gemäß BAföG förderungsfähig. Unter folgendem Link kannst Du sehen, welche Hochschulen durch das BAföG gefördert werden: [www.BAföG.de/de/inland!](http://www.BAföG.de/de/inland!)

## ZUSAMMENFASSEND SIND FOLGENDE AUSBILDUNGEN FÖRDERUNGSFÄHIG:



Quelle: npridik.de

Doch nicht nur die Ausbildungsstätte ist dafür entscheidend, ob Du einen Anspruch auf BAföG besitzt oder nicht. Zahlreiche weitere Kriterien spielen hierfür eine Rolle:

## VOLLZEITAUSBILDUNG

Förderungsfähig sind nur Vollzeitausbildungen. Das bedeutet, dass Du für eine schulische oder studentische Ausbildung in Teilzeit keinen Anspruch auf BAföG besitzt. Eine Vollzeitausbildung erstreckt sich gemäß ihrer Definition über mindestens ein halbes Jahr, sprich ein Semester oder ein Schulhalbjahr. Die Unterrichtszeit beträgt dabei mindestens 20 Wochenstunden und die Ausbildung ist nicht darauf ausgelegt, dass Du nebenbei berufstätig bist (wie zum Beispiel bei einer Abendschule oder einem Fernstudium). Ein Hochschulstudium gilt dann als Vollzeitausbildung, wenn pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Credits absolviert werden.

## ERSTAUSBILDUNG UND WEITERE AUSBILDUNGEN

Prinzipiell fördert das BAföG nur eine Erstausbildung, sprich den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Bei gleichzeitig betriebenen Ausbildungen, zum Beispiel einem Doppelstudium, wird stets nur eine der beiden Ausbildungen gefördert. Laut §7 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes liegt eine Erstausbildung vor, wenn dem Studium keine andere Ausbildung mit einem erfolgreichen Hochschulabschluss vorausgegangen ist. Doch auch hier gibt es Ausnahmen und Sonderfälle:

### Masterstudiengänge

Ein Bachelor-Abschluss gilt gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz als berufsqualifizierender Abschluss, also nicht als Hochschulabschluss. Demnach wird ein Masterstudiengang als Weiterführung des Erststudiums gefördert, wenn er an einer förderungsfähigen Ausbildungsstätte absolviert wird und die anderen Voraussetzungen für einen BAföG Anspruch erfüllt werden.

### Studienwechsel

Ein Studium ist nach einem Studienwechsel prinzipiell weiterhin förderungsfähig, da das vorherige Studium nicht mit einem berufsqualifizierenden Abschluss beendet wurde. Das BAföG Amt unterscheidet bei einem Studienwechsel zwischen einem Fachrichtungswechsel und einer sogenannten Schwerpunktverlagerung. Bei einer Schwerpunktverlagerung gibt es keine Unterbrechung oder neue Prüfung der bereits genehmigten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Dazu gehören ...

- ▶ der Wechsel in einen identischen Studiengang.
- ▶ der Wechsel in einen Studiengang, in welchem Dir die bisher geleisteten ECTS vollständig angerechnet werden.
- ▶ der Wechsel zwischen einer Fachhochschule und einer Universität unter Beibehaltung derselben Fachrichtung.
- ▶ ein Wechsel im Rahmen der Schwerpunkte beziehungsweise Nebenfächer.
- ▶ die Änderung der Fächerkombinationen bei einem Lehramtsstudium (zum Beispiel ein zusätzliches Nebenfach).



Bei einer solchen Schwerpunktverlagerung brauchst Du keinen neuen BAföG Antrag zu stellen, musst das zuständige BAföG Amt (zum Beispiel das örtliche Studentenwerk) aber durchaus über die Änderungen informieren und gegebenenfalls entsprechende Nachweise einreichen.

Ein Fachrichtungswechsel hingegen bedarf eines neuen BAföG Antrages. Als Fachrichtungswechsel gilt es, wenn Du ...

- ▶ innerhalb derselben Universität oder Fachhochschule den Studiengang wechselst.
- ▶ die Universität oder FH wechselst und ein Bachelorstudium in einer anderen Fachrichtung aufnimmst.
- ▶ von einem Lehramtsstudium in ein anderes wechselst, zum Beispiel von der Realschule zum Gymnasium.
- ▶ Du in einem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang oder einem Lehramtsstudium das Fach wechselst.

---

*Ein Fachrichtungswechsel hingegen bedarf eines neuen BAföG Antrages.*

---

### **Eine Weiterförderung (oder neue Förderung) steht Dir bei einem Fachrichtungswechsel nur unter folgenden Bedingungen zu:**

1. Der Studienwechsel muss spätestens nach dem dritten Fachsemester stattfinden.
2. Für den Studienwechsel muss ein gesetzlich anerkannter Grund verantwortlich sein.

### **Ein solcher gesetzlich anerkannter Grund ist zum Beispiel:**

- ▶ der Wandel einer Weltanschauung oder Konfession, sofern für den Studiengang bedeutend
- ▶ ein Neigungswandel (Bedarf der Dokumentation innerer Vorgänge und/oder einer Bescheinigung der Studienberatung)
- ▶ ein Eignungsmangel
- ▶ eine psychische und/oder körperliche Nichteignung

Ausführliche Erläuterungen zu den gesetzlich anerkannten Gründen sowie hilfreiche Tipps findest Du unter dem Link: [astaup.de/service/bafogeg-und-sozialberatung/fachrichtungswechsel!](http://astaup.de/service/bafogeg-und-sozialberatung/fachrichtungswechsel!)

### **Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung**

Wer eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, verfügt bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss. Dennoch wird ein Studium nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung gefördert, wenn es sich um eine nicht förderungsfähige Ausbildung gehandelt hat (unabhängig davon, ob die Leistungen nach BAföG tatsächlich in Anspruch genommen wurden). Darunter fallen vor allem betriebliche Ausbildungen.



## Förderung einer einzigen weiteren Ausbildung

Nach BAföG §7 Abs. 2 gibt es eine weitere wichtige Ausnahme: In folgenden Sonderfällen wird eine einzige (!) weitere Ausbildung gefördert, wenn ...:

- ▶ es sich um ein Aufbaustudium handelt, das rechtlich für die Aufnahme des angestrebten Berufs erforderlich ist.
- ▶ eine weiterführende Ausbildung durch die vorangegangene erst möglich wurde, diese aber in sich geschlossen ist.
- ▶ es sich um eine Kombination aus berufsqualifizierender Ausbildung und weiterführendem allgemeinbildenden Abschluss handelt.
- ▶ Du eine mindestens dreijährige berufsbildende Ausbildung an einer (Berufs-)Fachschule abgeschlossen hast und nun eine weitere Ausbildung absolvieren möchtest.
- ▶ es sich um besondere Umstände, also einen sogenannten Härtefall handelt.

Weitere Informationen zu den Sonderfällen sowie Tipps zum sogenannten „Vorabentscheid“ findest Du unter [www.bafog-rechner.de/FAQ/foerderungsfahigkeit!](http://www.bafog-rechner.de/FAQ/foerderungsfahigkeit)

## DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

**Gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz sind lediglich folgende Ausbildungen und Studiengänge förderungsfähig:**

- ▶ rein schulische Ausbildung an der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Haupt-, Real-, Berufs- oder Fachoberschule oder einem Kolleg beziehungsweise Berufskolleg
- ▶ studentische Ausbildungen an einer staatlich anerkannten Einrichtung
- ▶ Vollzeitausbildungen
- ▶ Erstausbildungen
- ▶ Masterstudiengänge
- ▶ neues Studium nach Fachrichtungswechsel, wenn ein gesetzlich anerkannter Grund vorliegt
- ▶ Studium nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung
- ▶ Aufbaustudium, wenn für den Beruf notwendig
- ▶ weiterführende Ausbildungen in gewissen Sonderfällen
- ▶ Kombinationen aus berufsqualifizierender Ausbildung ein einem weiterführenden allgemeinbildenden Abschluss
- ▶ zweite Ausbildung in gewissen Sonderfällen
- ▶ weitere Ausbildung in besonderen Härtefälle



# PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNGSFÄHIGKEIT

Doch nicht nur die Art der Ausbildung und Ausbildungsstätte entscheiden darüber, ob Du BAföG beziehen kannst oder nicht. Auch Deine persönlichen Voraussetzungen spielen hierbei eine tragende Rolle, wie Dir die nachfolgenden Kapitel ausführlich erläutern.

## ALTER

Förderungsfähig sind Schüler und Studenten, die bei Aufnahme des Studiums unter 30 Jahre bei einem Bachelorstudiengang beziehungsweise unter 35 Jahre bei einem Masterstudiengang alt sind. Ausschlaggebend ist hierbei der jeweilige Geburtstag. Das bedeutet: Wurdest Du vor Semesterbeginn 30 oder 35 Jahre alt, stehen Dir keine Leistungen gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz mehr zu. Diese Regelung gilt jeweils in dem Ausbildungsabschnitt, für welchen Du die Förderung beantragt hast. Die Leistungen können also im Studium mit dem 30. beziehungsweise 35. Geburtstag enden. Ausnahmeregelungen gibt es für Studierende mit Kindern unter zehn Jahren sowie Auszubildende auf dem zweiten Bildungsweg.

## STAATSBÜRGERSCHAFT

Förderungsfähig ist prinzipiell nur, wer im Besitz einer deutschen Staatsbürgerschaft ist. Dennoch gibt es für Ausländer und Ausländerinnen folgende Sonderregelungen:

### Fall 1: Ausländer mit Staatsbürgerschaft von EU, Island, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz

Als Ausländer aus einem Mitgliedsstaat der EU sowie als Bürger aus Liechtenstein, der Schweiz, Island oder Norwegen kannst Du BAföG erhalten. Hierfür musst Du aber mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- ▶ Du besitzt eine Daueraufenthaltsbescheinigung gemäß § 5 Abs. 5 FreizügG/EU.
- ▶ Du bist als Selbstständiger oder Arbeitnehmer neben Deiner Ausbildung unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt gemäß § 2 Abs. 2 FreizügG/EU und § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG.
- ▶ Dein Vater oder Deine Mutter ist Unionsbürger und möchte sich als Arbeitnehmer, Arbeitssuchender oder Selbstständiger in Deutschland aufhalten. Das daraus abgeleitete Freizügigkeitsrecht besteht dann auch über das 21. Lebensjahr hinaus.
- ▶ Du besitzt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG gemäß § 7a AufenthG/EWG mit dem nachträglichen Zusatz des Wortlautes „i.V.m. § 4a FreizügG/EU“.
- ▶ Du hast bereits vor dem Beginn Deiner Ausbildung in Deutschland in einem Beruf beziehungsweise einer Anstellung gearbeitet, die inhaltlich mit der angestrebten Ausbildung im Zusammenhang steht.
- ▶ Du bist verheiratet oder befindest Dich in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einem Unionsbürger, welcher sich als Arbeitnehmer, Arbeitssuchender oder Selbstständiger in Deutschland aufhalten möchte.

---

*Wurdest Du vor Semesterbeginn 30 oder 35 Jahre alt, stehen Dir keine Leistungen gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz mehr zu.*

---

## Fall 2: Ausländer, die nicht aus der EU oder gleichgestellten Staaten kommen

Für alle anderen Ausländer und Ausländerinnen, die nicht aus der Union oder einem der ihr gleichgestellten Staaten kommen, gelten andere Regelungen. Auch hier ist grundsätzlich eine Förderung durch das BAföG möglich. Allerdings nur unter mindestens einer der folgenden Bedingungen:

- ▶ Du besitzt eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Niederlassungserlaubnis.
- ▶ Du gehörst zur Gruppe der heimatlosen Ausländer.
- ▶ Dein Vater oder Deine Mutter ist Unionsbürger und möchte sich als Arbeitnehmer, Arbeitssuchender oder Selbstständiger in Deutschland aufhalten. Das daraus abgeleitete Freizügigkeitsrecht besteht dann auch über das 21. Lebensjahr hinaus.
- ▶ Du bist verheiratet oder befindest Dich in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einem Unionsbürger, welcher sich als Arbeitnehmer, Arbeitssuchender oder Selbstständiger in Deutschland aufhalten möchte.
- ▶ Du bist außerhalb Deutschlands als Flüchtling anerkannt und hast Deinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht nur vorübergehend in Deutschland.

---

*Für Ausländer, die nicht aus der EU oder gleichgestellten Staaten kommen, gelten andere Regelungen.*

---

## Fall 3: Geduldete Ausländer

Wenn Du in Deutschland gemäß § 60a AufenthG geduldet bist, kannst Du seit dem 1. September 2009 ebenfalls BAföG beantragen, sofern Du Dich seit mindestens 15 Monaten durchgehend in Deutschland aufhältst. Weitere Informationen hierzu findest Du im § 8 Abs. 2a BAföG.

## Fall 4: Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis

Wenn Du eine zweckgebundene und befristete Aufenthaltserlaubnis besitzt, steht Dir unter folgenden Voraussetzungen die Förderung durch das BAföG zu:

- ▶ Du musst Dich seit mindestens 15 Monaten rechtmäßig, gestattet oder geduldet sowie ununterbrochen in Deutschland aufhalten und Deinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. ODER
- ▶ Du benötigst eine Aufenthaltserlaubnis mit sogenannter Bleibeperspektive. In diesem Fall reicht der bloße Aufenthaltstitel für eine BAföG-Berechtigung aus. Als eine solche Aufenthaltserlaubnis mit Bleibeperspektive gilt eine Aufenthaltserlaubnis ...:
- ▶ aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen.
- ▶ aufgrund eines Härtefalls nach § 23a AufenthaltsgG.
- ▶ aufgrund des Wohnsitzes in Deutschland als Minderjähriger unter den Voraussetzungen von § 37 AufenthaltsgG.
- ▶ als geduldeter Ausländer gemäß der Altfallregelung in § 104a AufenthaltsgG.
- ▶ für unanfechtbar anerkannte Asylbewerber.
- ▶ aufgrund der Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention.
- ▶ als ehemaliger Deutscher gemäß § 38. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthaltsgG.
- ▶ als „gut integrierter Jugendlicher“ gemäß §§ 25a, 25b AufenthaltsgG.
- ▶ als Ehepartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis.
- ▶ aufgrund der Ehe mit einem Deutschen und dem Sorgerecht für mindestens ein lediges minderjähriges Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit und ständigem Wohnsitz in Deutschland.



## Fall 5: Sonstige Ausländer (vgl. § 8 Abs. 3 BAföG)

Trifft keiner der bisher genannten Fälle auf Dich zu, könnte dennoch eine der folgenden Ausnahmeregelungen für sonstige Ausländer greifen. Eine BAföG-Berechtigung hast Du demnach auch, wenn Du vor Beginn des förderfähigen Ausbildungsteils bereits seit fünf Jahren in Deutschland gelebt hast und erwerbstätig warst oder ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre in Deutschland gewohnt hat und erwerbstätig war. Zudem kannst Du BAföG beantragen, wenn ein Elternteil mindestens sechs Monate in Deutschland erwerbstätig war und nur durch Umstände an der längeren Erwerbstätigkeit gehindert wurde, die er nicht selbst zu verschulden hat. Dies kann aufgrund einer Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit o.ä. sein. Treten die Bedingungen für eine BAföG-Berechtigung erst nach Antritt der Ausbildung ein, so kannst Du BAföG ab diesem Zeitpunkt beantragen. Eine Nachzahlung für die vorangegangenen Semester beziehungsweise Schul(halb)jahre steht Dir jedoch nicht zu.

## DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

**Um einen Anspruch auf die Förderung durch das BAföG zu haben, musst Du folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:**

- ▶ Höchstalter von 30 bzw. 35 Jahren darf bei Aufnahme des Bachelor- bzw. Masterstudienganges nicht überschritten sein.
- ▶ **UND**  
Du musst im Besitz einer deutschen Staatsbürgerschaft sein.
- ▶ **ODER**  
Du musst die Bedingungen für eine BAföG-Berechtigung als Unionsbürger, Bürger der gleichgestellten Staaten, anderer Ausländer, geduldeter Ausländer, Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis oder sonstiger Ausländer gemäß § 8 BAföG erfüllen.

# FINANZIELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BAFÖG-BERECHTIGUNG

Neben dem Ausbildungsstättenprinzip (vgl. Kapitel 1) und den persönlichen Voraussetzungen (vgl. Kapitel 2) ist zudem ein dritter Aspekt für eine Förderungsfähigkeit gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz ausschlaggebend: Deine finanzielle Situation. Ob Du eine BAföG-Berechtigung besitzt und in welcher Höhe Dir die Förderung zusteht, hängt deshalb unmittelbar mit Deinem Vermögen sowie Deinem Einkommen, dem eines eventuellen Ehepartners sowie der Eltern zusammen.

## ANRECHNUNG DES VERMÖGENS

Wenn Du bereits über ein hohes eigenes Vermögen verfügst, geht der Staat davon aus, dass Du Deine Ausbildung aus eigenen Mitteln finanzieren kannst. Zumindest so lange bis Dein Vermögen unter die zugelassene Höchstgrenze fällt. Anschließend kannst Du Deinen BAföG-Anspruch neu prüfen. Dieser Höchstbetrag für das zugelassene Eigenvermögen liegt derzeit bei 5.200 Euro zuzüglich 1.800 Euro für einen Ehe- oder Lebenspartner sowie für jedes Kind. Ab den Bewilligungszeiträumen 1. August 2016 beziehungsweise 1. Oktober 2016 wird der Betrag aber auf 7.500 Euro angehoben zuzüglich 2.100 Euro für einen Ehe- oder Lebenspartner sowie für jedes Kind. Für die Anrechnung des Vermögens wird lediglich Dein eigenes Vermögen berücksichtigt, nicht also das Deiner Eltern oder eines Ehe- beziehungsweise Lebenspartners. Als Vermögen gelten gemäß § 27 Abs. 1 BAföG:

- ▶ alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstigen Rechte.
- ▶ Kraftfahrzeuge.

Nicht als Vermögen zählen hingegen:

- ▶ bewegliche und unbewegliche Sachen, Forderungen und Rechte, die aufgrund einer Pfändung aus rechtlichen Gründen nicht verwertet werden können.
- ▶ Rechte auf Versorgungsbezüge, Renten, Ansprüche aus Sozialversicherungen und Nießbrauchsrechte.
- ▶ Haushaltsgegenstände, wie Musikinstrumente, Möbel, Fernsehgeräte, Haushaltsgeräte etc.

Ausschlaggebend für die Bestimmung Deiner Vermögenswerte und deren Anrechnung ist der Zeitpunkt der Antragstellung für das BAföG. Während des Bewilligungszeitraumes werden dann keine Änderungen mehr berücksichtigt, zum Beispiel Verluste bei Wertpapieren.

---

*Für die Anrechnung des Vermögens wird lediglich Dein eigenes Vermögen berücksichtigt, nicht also das Deiner Eltern oder eines Ehe- beziehungsweise Lebenspartners.*

---

## ANRECHNUNG VON SCHULDEN

Auf der anderen Seite werden Dir aber natürlich auch Schulden angerechnet, da diese für Deine finanzielle Situation ausschlaggebend sind. Solche Verbindlichkeiten werden anschließend direkt von Deinem anzurechnenden Vermögen abgezogen.

## ANRECHNUNG DES EINKOMMENS

Zuletzt wird auch das Einkommen für die Entscheidung über eine BAföG-Förderung sowie deren Höhe angerechnet. Darunter fällt sowohl Dein eigenes Einkommen als auch das eines Ehe- oder Lebenspartners und Deiner Eltern. Nicht als Einkommen gelten in allen drei Fällen:

- ▶ zweckgebundene Rentenzahlungen gemäß § 21 Abs. 4 BAföG
- ▶ zweckgebundene Stipendien
- ▶ Arbeitslosengeld II
- ▶ Sozialhilfe
- ▶ Unterhaltszahlungen von Eltern und/oder Ehe- beziehungsweise Lebenspartner
- ▶ Kindergeld
- ▶ Elterngeld
- ▶ Mutterschaftsgeld
- ▶ Wohngeld
- ▶ Studienkredit
- ▶ Bildungskredit
- ▶ steuerfreie Übungsleiter- oder Ehrenamtseinnahmen gemäß § 3 EStG

## Antragsteller

Dein Einkommen im jeweiligen Bewilligungszeitraum ist für die BAföG-Berechtigung relevant. Dieser umfasst in der Regel zwölf Monate. Für diese zwölf Monate ist im Voraus eine Schätzung des zu erwartenden Einkommens abzugeben. Abschließend wird dann geprüft, wie hoch Dein Einkommen im Bewilligungszeitraum tatsächlich war. Dementsprechend kannst Du eine Nachzahlung erhalten oder aber musst eine Rückerstattung leisten. Für die Anrechnung des Einkommens gelten folgende Regeln:

- ▶ Das monatliche Einkommen wird als Durchschnittsbetrag des gesamten Bewilligungszeitraumes ermittelt.
- ▶ Der Freibetrag für Auszubildende (mit Kind) liegt derzeit bei 255 Euro (485 Euro) pro Monat und wird ab dem 1. August 2016 beziehungsweise 1. Oktober 2016 auf 290 Euro (520 Euro) erhöht.
- ▶ Das Bruttoeinkommen aus abhängiger Beschäftigung darf 4.880 Euro pro Bewilligungszeitraum beziehungsweise 5.400 Euro ab dem Bewilligungszeitraum 1. August 2016 und 1. Oktober 2016 nicht überschreiten.
- ▶ Die Freigrenze für das Einkommen aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit liegt bei 290 Euro beziehungsweise 570 Euro mit Ehe- oder Lebenspartner und 520 Euro für jedes Kind.

## Lebens- oder Ehepartner

Da Dein Lebens- beziehungsweise Ehepartner eine sogenannte Unterhaltspflicht besitzt, wird auch dessen Einkommen in die Entscheidung über Förderungsfähigkeit und -höhe einberechnet. Dies gilt ebenfalls bei einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung.

## Eltern

Auch Deine Eltern sind in der Unterhaltspflicht und müssen Dir daher Deine Ausbildung finanzieren, sofern ihnen das aufgrund eines ausreichend hohen Einkommens möglich ist. Während ihr Vermögen für die Förderungsfähigkeit und -höhe nicht relevant ist, wird das Einkommen Deiner Eltern dennoch angerechnet. Ausschlaggebend ist hierfür das Einkommen des vorletzten Kalendersjahres in Bezug auf den Zeitpunkt der Antragstellung. Haben sich seit dem vorletzten Kalenderjahr und dem Bewilligungszeitraum allerdings relevante Änderungen in der Einkommenshöhe oder -struktur Deiner Eltern ergeben, kannst Du einen sogenannten Aktualisierungsantrag stellen. Alle wichtigen Informationen hierzu findest Du unter [www.bafög-rechner.de/FAQ/aktualisierung.php](http://www.bafög-rechner.de/FAQ/aktualisierung.php)!

## DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST:

**Deine finanzielle Situation ist dafür ausschlaggebend, ob und in welcher Höhe Du Bafög erhältst. Daher werden Dein Vermögen sowie Dein Einkommen, das Deines Ehe- oder Lebenspartners und Deiner Eltern angerechnet. Hierbei gilt:**

- ▶ Du darfst ein Vermögen von maximal 5.200 Euro beziehungsweise 7.500 Euro ab dem Bewilligungszeitraum 1. August 2016 oder 1. Oktober 2016 besitzen zuzüglich weiterer Freibeträge für den Ehe- oder Lebenspartner und jedes Kind.
- ▶ Schulden werden von dem anzurechnenden Vermögen abgezogen.
- ▶ Je nach Art des Einkommens darfst Du als Antragsteller bis zu 5.400 Euro pro Bewilligungszeitraum anrechnungsfrei hinzuverdienen.
- ▶ Deine Eltern sowie Dein Ehe- oder Lebenspartner sind Dir gegenüber in der Unterhaltspflicht.
- ▶ Für die Einkommensanrechnung Deiner Eltern ist das vorletzte Kalenderjahr ausschlaggebend.
- ▶ Bei wichtigen Änderungen in der Einkommensstruktur oder -höhe Deiner Eltern kannst Du einen Aktualisierungsantrag stellen.

# WICHTIGES ZUM ELTERNUNABHÄNGIGEN BAFÖG

Unter gewissen Voraussetzungen sieht das BAföG-Amt bei der Entscheidung über Deine Förderungsfähigkeit von der Anrechnung des Einkommens Deiner Eltern ab. Dies ist immer dann der Fall, wenn diese ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht (mehr) nachkommen können oder wollen. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz gesteht Dir dann natürlich trotzdem eine ausreichende finanzielle Förderung Deiner Ausbildung durch die BAföG-Leistungen zu. Einen Antrag auf dieses sogenannte „elternunabhängige BAföG“ kannst Du in folgenden Fällen stellen:

- 1.** Du warst zwischen Deinem 18. Geburtstag und dem Beginn der Ausbildung beziehungsweise des Studiums mindestens fünf Jahre erwerbstätig. Hierunter fallen sowohl Teilzeit- als auch Vollzeitbeschäftigungen, abhängige und selbstständige Tätigkeiten. In dieser Zeit musst Du ausreichend Geld verdient haben, sodass Du Deinen Lebensunterhalt unabhängig bestreiten konntest, also mindestens 120 Prozent des jeweiligen Bedarfssatzes für Studierende. Ab dem 1. Oktober 2016 liegt dieser Wert bei rund 716 Euro pro Monat.
- 2.** Du hast eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und warst anschließend noch so lange erwerbstätig, dass sich daraus insgesamt mindestens sechs Jahre ergeben. Die Erwerbstätigkeit muss davon mindestens drei Jahre umfassen, je nach Länge der Ausbildung entsprechend mehr.
- 3.** Die Förderung einer allgemeinen Hochschulreife an einem Kolleg oder Abendgymnasium ist stets elternunabhängig.
- 4.** Ebenso ist die Förderung von Auszubildenden und Studierenden über 30 Jahre grundsätzlich elternunabhängig.
- 5.** Ist ein Elternteil nicht auffindbar, sprich an einem unbekanntem Aufenthaltsort, wird dessen Einkommen nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt natürlich, wenn beide Elternteile an einem unbekanntem Aufenthaltsort sein sollten.
- 6.** Elternunabhängiges BAföG erhalten auch Vollwaisen, bei welchen beide Elternteile verstorben sind. Die Waisenrente wird aber als Dein eigenes Einkommen angerechnet.





# DER BAFÖG ANTRAG – INFORMATIONEN UND TIPPS

Um BAföG oder elternunabhängiges BAföG zu erhalten, musst Du einen BAföG-Antrag stellen. Hierfür gibt es spezielle Formulare beim jeweils zuständigen BAföG-Amt oder direkt online auf dessen Webseite. Welche Formblätter Du ausfüllen musst, hängt dabei von Deiner individuellen Situation ab.

## DIE FORMBLÄTTER FÜR DEN BAFÖG-ANTRAG

<b>Formblatt 1</b> Antrag auf Ausbildungsförderung	Immer ausfüllen.
<b>Formblatt 1 Anlage 1</b> Werdegang	Bei Erstantrag, Auslands-BAföG oder Unterbrechung von Studium bzw. Ausbildung ausfüllen.
<b>Formblatt 1 Anlage 2</b> Kinderbetreuungszuschlag	Ausfüllen, wenn mindestens ein Kind unter zehn Jahren im Haushalt lebt und zu versorgen ist.
<b>Formblatt 2</b> Bescheinigung nach § 9 BAföG	Kann durch automatische Bescheinigung der Hochschule ersetzt werden.
<b>Formblatt 3</b> Einkommen Ehepartner, Vater, Mutter	Entfällt für die Eltern bei elternunabhängigem BAföG.
<b>Formblatt 4</b> Zusatzblatt für Ausländer	Nur beim Erstantrag von ausländischen Antragstellern auszufüllen.
<b>Formblatt 5</b> Leistungsnachweis	Bescheinigung über Leistungsnachweise für die Weiterförderung.
<b>Formblatt 6</b> Antrag auf Ausbildung im Ausland	Nur bei Auslandsstudium oder Ausbildung im Ausland ausfüllen.
<b>Formblatt 7</b> Aktualisierungsantrag	Nur bei geringerem Einkommen der Eltern gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr ausfüllen.
<b>Formblatt 8</b> Vorausleistungen	Nur ausfüllen, wenn Leistungen nicht rechtzeitig erfolgen können. (siehe: <a href="http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/vorschuss">www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/vorschuss</a> )

## DAS ZUSTÄNDIGE BAFÖG-AMT FINDEN

Hast Du die für Dich zutreffenden Formblätter ausgefüllt, musst Du den BAFÖG-Antrag beim zuständigen Amt einreichen. Achte zudem darauf, dass Du alle in den Formblättern geforderten Nachweise, Kopien und Bescheinigungen zufügst. Dies beschleunigt die Bearbeitungszeit sowie die Bewilligung Deiner Förderung und die Berechnung ihrer Höhe. Fehlen noch Unterlagen, erhältst Du Post von dem zuständigen Sachbearbeiter und musst die entsprechenden Anlagen zeitnah nachreichen. Doch wer ist eigentlich für Deinen BAFÖG-Antrag zuständig, also wo musst Du ihn abgeben beziehungsweise per Post hinschicken?

Für Studierende an Fachhochschulen und Universitäten ist das jeweilige Studentenwerk der Institution zuständig. Das Studentenwerk also, das auch Deine Immatrikulationsbescheinigung ausstellt.

Bei Ausbildungen an Kollegs, Akademien und Abendgymnasien ist das jeweilige BAFÖG-Amt am Ort der Ausbildungsstätte Dein Ansprechpartner.

Beim Schüler-BAFÖG ist der Wohnort Deiner Eltern dafür ausschlaggebend, welches BAFÖG-Amt für Dich zuständig ist.

Für ein Auslandsstudium muss der Antrag beim für das jeweilige Land zuständigen BAFÖG-Amt eingereicht werden.

### TIPP

Du solltest stets einen Blick auf die Webseite des jeweiligen BAFÖG-Amtes oder Studentenwerkes werfen, denn hier findest Du nicht nur wichtige Informationen und Ausfüllhilfen, sondern häufig auch direkt die Formblätter zum Herunterladen oder sogar einen Online-Antrag.

## DEN BAFÖG-ANTRAG RECHTZEITIG EINREICHEN

Du solltest den BAFÖG-Antrag so früh wie möglich beim zuständigen Amt einreichen. Es gilt nämlich die Regel: Das BAFÖG wird rückwirkend frühestens ab dem Antragsmonat bezahlt. Das bedeutet, dass Du Deinen Erstantrag unbedingt vor dem Beginn des Bewilligungszeitraumes einreichen musst, damit Du die volle Förderung erhältst. Allerdings wird ein BAFÖG-Antrag nicht bearbeitet, solange die Ausbildungsstätte noch nicht endgültig feststeht. Kümmere Dich daher direkt anschließend an eine Zusage beziehungsweise Immatrikulation oder nach der Unterzeichnung Deines Ausbildungsvertrages um Deinen BAFÖG-Erstantrag. Ebenso muss jeder Folgeantrag vor Ablauf des alten beziehungsweise Beginn des neuen Bewilligungszeitraumes eingereicht werden, damit keine finanziellen Lücken entstehen. Als Faustregel gelten hier rund zwei Monate vor Beginn eines neuen Bewilligungszeitraumes.

### TIPP

Manchmal wird die Zeit knapp, zum Beispiel weil Du erst über das Nachrückverfahren auf der Warteliste die Zusage für einen Studiengang erhalten hast. Du kannst dann auch einen ersten formlosen BAFÖG-Antrag stellen und die ausgefüllten Formblätter zeitnah nachreichen. So kannst Du die Antragsfrist wahren und erhältst später eine komplette Nachzahlung, sobald der vollständige BAFÖG-Antrag eingegangen ist und bewilligt wurde. Damit Du das Eingangsdatum Deines (formlosen) BAFÖG-Antrages im Streitfall nachweisen kannst, solltest Du diesen per Einschreiben mit der Post senden.

---

*Du solltest den BAFÖG-Antrag so früh wie möglich beim zuständigen Amt einreichen.*





---

# HÖHE UND BERECHNUNG DER BAFÖG-FÖRDERUNG

Nachdem der BAföG-Antrag beim zuständigen Amt eingegangen ist, wird über eine Bewilligung entschieden. Bist Du förderungsfähig, so findet nun die Berechnung Deines Bedarfs statt, sprich die Höhe der Dir zustehenden Leistungen gemäß BAföG.

## ERMITTLUNG DES MONATLICHEN BEDARFS

Für die Berechnung der BAföG-Höhe wird eine Art Baukastensystem angewandt. So gibt es festgesetzte Pauschalbeträge und Zuschläge, die in ihrer Höhe vom jeweiligen Bedarf, der individuellen finanziellen Situation und zahlreichen weiteren Faktoren abhängen. Dass Dir einer der Zuschläge zusteht, musst Du durch entsprechende Belege nachweisen.

-  **1.** Der Grundbedarf hängt in seiner Höhe von der Art der Ausbildung sowie der jeweiligen Ausbildungsstätte ab.
-  **2.** Die Wohnpauschale steht gegen Vorlage des Mietvertrages jenen Studierenden sowie bestimmten Schülergruppen zu, die während ihrer Ausbildung nicht mehr bei den Eltern wohnen.
-  **3.** Der Zuschlag für die Kranken- und Pflegeversicherung wird Antragstellern zugesprochen, welche ihre Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung selbst bezahlen müssen, also nicht mehr unter die Familienversicherung fallen.
-  **4.** Der Kinderbetreuungszuschlag wird für jedes eigene Kind unter zehn Jahren ausgezahlt, das im Haushalt lebt und versorgt werden muss.

## BEISPIELRECHNUNG BEDARF FÜR EINEN STUDENTEN AN EINER FH

Zum besseren Verständnis folgt nun ein kleines Rechenbeispiel. Es handelt sich in diesem fiktiven Fall um einen Studenten, der an einer Fachhochschule studiert, nicht mehr bei den Eltern wohnt, seine Versicherungsbeiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung selbst bezahlt aber keine Kinder hat und sich in keiner Ehe oder Lebenspartnerschaft befindet. Ihm stehen demnach zu:

**399 Euro Grundbedarf + 250 Euro Wohnpauschale + 71 Euro Krankenversicherungszuschlag + 15 Euro Pflegeversicherungszuschlag = 735 Euro**

Der mögliche Höchstbetrag für den Studenten aus dem Beispiel liegt also bei monatlich 735 Euro, wovon jeweils die Hälfte als Zuschuss beziehungsweise zinsloses Darlehen gewährt wird.

---

*Für die Berechnung der BAföG-Höhe wird eine Art Baukastensystem angewandt.*

---

# MUSST DU DAS BAFÖG EIGENTLICH ZURÜCKZAHLEN?

Ja, da das BAföG eben nur zur Hälfte als Zuschuss gewährt wird, musst Du den Darlehensanteil Deiner BAföG Förderung wieder zurückzahlen. Es handelt sich dabei, wie bereits erwähnt, um ein zinsloses Darlehen. Allerdings gibt es eine gesetzliche Höchstgrenze: Du musst demnach nur maximal 10.000 Euro des Darlehensanteils zurückzahlen, unabhängig von der tatsächlich an Anspruch genommenen Förderungshöhe.

**Achtung:** Nur das BAföG für Studierende und Auszubildende muss zur Hälfte zurückgezahlt werden. Das Schüler-BAföG wird hingegen als Vollzuschuss gewährt.

## WER KOORDINIERT DIE RÜCKZAHLUNG?

Für die Rückzahlung des Staatsdarlehens ist das Bundesverwaltungsamt (BVA) zuständig. Dieses hat seinen Sitz in Köln. Ansprechpartner für die BAföG-Rückzahlung ist also nicht das jeweilige BAföG-Amt oder Studentenwerk. Deshalb ist es wichtig, dass Du dem Bundesverwaltungsamt stets Deine aktuelle Adresse mitteilst. Ansonsten werden bis zu 25 Euro pro Adressermittlung fällig. Solltest Du dadurch mit Deiner Rückzahlung in Verzug kommen, musst Du zudem mit Verzugszinsen oder gar Mahngebühren rechnen.



Die Adressänderung beim BVA kannst Du mittlerweile ganz einfach online vornehmen, unter dem Link: [www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung\\_BT/Bafog/bafog\\_online/bafog\\_online\\_node.html](http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_BT/Bafog/bafog_online/bafog_online_node.html)!

## WANN MUSST DU DAS DARLEHEN ZURÜCKZAHLEN?

Die Rückzahlung des BAföG-Darlehens beginnt in der Regel fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer im Bachelor-Studiengang (auch bei anschließender Förderung eines Master-Studienganges). Etwa ein halbes Jahr zuvor setzt das BVA ein entsprechendes Schreiben auf – wofür es Deine aktuelle Adresse benötigt – und teilt Dir darin alle wichtigen Informationen mit.

## DIE BERECHNUNG DER RATEN

Dazu gehört zum Beispiel die Berechnung der Raten, welche Du ab Beginn der Rückzahlung monatlich zu leisten hast. In der Regel sind dies 105 Euro. In Sonderfällen können sie aber niedriger beziehungsweise höher ausfallen, stets abhängig von Deinem Nettoeinkommen sowie der noch verbleibenden Rückzahlungszeit. Die Raten werden jeweils quartalsweise entrichtet.

## VERSCHIEBUNG BZW. FREISTELLUNG VON DER RÜCKZAHLUNG

Natürlich kann die Rückzahlung des BAföG-Darlehens auch gemindert oder gar verschoben werden. Liegt Dein Nettoeinkommen knapp über der Freigrenze, musst Du nur den überschüssigen Betrag als Raten entrichten. Diese Freigrenze liegt derzeit bei 1.070 Euro zuzüglich 535 Euro für den Ehe- oder Lebenspartner und 485 Euro für jedes Kind. Ab 1. August 2016 beziehungs-

weise 1. Oktober 2016 wird die Freigrenze auf 1.145 Euro zuzüglich 570 Euro für den Ehe- oder Lebenspartner und 520 Euro für jedes Kind erhöht. Verdienst Du also derzeit netto 1.090 Euro, musst Du lediglich 20 Euro an monatlichen Raten bezahlen. Liegt Dein Nettoeinkommen hingegen auf oder unter der Einkommensgrenze, kannst Du einen Antrag auf Freistellung von der Rückzahlung stellen. Die entsprechenden Formulare findest Du auf der Webseite des BVA unter dem Link [www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung\\_BT/Bafoeg/bafoeg\\_online/bafoeg\\_online\\_node.html](http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_BT/Bafoeg/bafoeg_online/bafoeg_online_node.html)! Wird die Freistellung genehmigt, so gilt sie für ein Jahr. Anschließend wird Deine Rückzahlungspflicht erneut geprüft oder Du musst einen neuen Antrag auf Freistellung einreichen. Auch rückwirkend ist die Freistellung von der Rückzahlung für bis zu vier Monate möglich.

## NACHLASS DURCH KOMPLETTE RÜCKZAHLUNG

Es ist nicht möglich das Darlehen früher als fünf Jahre nach Ende des Förderungszeitraumes zurückzuzahlen. Allerdings kannst Du dann Deine Darlehensschuld auf einen Schlag begleichen. Dies hat einen großen Vorteil: Du kannst einen Nachlass von bis zu 50 Prozent erhalten. Ein entsprechendes Angebot ist im Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid enthalten, welchen Du vor Beginn der Rückzahlung vom BVA erhältst. Allerdings werden die einmalige Rückzahlung sowie der Nachlass anhand der gesamten Darlehenssumme berechnet, welche Du dem Staat schuldest. Es gilt also nicht die Obergrenze von 10.000 Euro. Daher lohnt sich das Modell der einmaligen Rückzahlung nur selten, wenn Dein Darlehensbetrag deutlich höher als 10.000 Euro ist, zumal Du bei der Ratenzahlung keine Zinsverluste einfährst. Rechne deshalb im Voraus genauestens aus, welcher Rückzahlungsweg in Deinem individuellen Fall günstiger ist.

## WAS PASSIERT ZUM ENDE DER RÜCKZAHLUNGSFRIST?

Wie in Kapitel 7.4 erläutert, kannst Du die Rückzahlung bei einem zu geringen Nettoeinkommen jeweils um ein Jahr verschieben. Insgesamt hat der Staat einen maximalen Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren festgelegt. Diese Frist wird mit jeder Freistellung von der Rückzahlungspflicht um den entsprechenden Zeitraum verlängert, jedoch maximal um zehn weitere Jahre. Je kürzer die verbleibende Zeit für die Rückzahlung wird, desto höher sind die zu entrichtenden Raten. Zum Ende der Frist wird dann der gesamte noch ausstehende Betrag fällig. Nur in besonderen Härtefällen gemäß § 59 BHO kann das Darlehen endgültig gestundet oder erlassen werden.

## DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST:

### Für die Rückzahlung des Darlehensanteils der BAföG-Förderung gelten folgende Regeln:

- ▶ Du musst die Hälfte Deiner erhaltenen BAföG-Leistungen zurückzahlen, maximal aber 10.000 Euro.
- ▶ Für die Koordination der Rückzahlung ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.
- ▶ Die Rückzahlung beginnt fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer.
- ▶ Die Raten liegen im Normalfall bei 105 Euro pro Monat.
- ▶ Bei einem zu geringen Nettoeinkommen kannst Du die Raten verringern oder die Rückzahlung um ein Jahr verschieben (mehrmalig möglich).
- ▶ Bei der kompletten Rückzahlung auf einen Schlag erhältst Du bis zu 50 Prozent Nachlass.
- ▶ Du hast insgesamt 20, maximal aber 30 Jahre Zeit für die Rückzahlung.
- ▶ Ein Erlass des Darlehens ist nur in Härtefällen möglich.



# GIBT ES EINE FÖRDERUNGS-HÖCHSTDAUER?

Damit die Regelung, dass Du lediglich 10.000 Euro des gewährten Darlehens zurückzahlen musst, nicht missbraucht wird, wurde eine Förderungshöchstdauer festgesetzt. Das bedeutet, dass BAföG nur für die jeweilige Regelstudienzeit bezahlt wird. Diese liegt bei den meisten Bachelor-Studiengängen zwischen sechs und sieben Semestern, in Master-Studiengängen sind es meist vier bis fünf Semester. Darin enthalten sind auch Praxissemester, Prüfungszeiten und weitere berufspraktische Tätigkeiten, die für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erforderlich sind. Dies ist der späteste Zeitpunkt, an welchem die Förderung durch das BAföG endet.

## DAS VORZEITIGE ENDE DER BAFÖG-FÖRDERUNG

Je nach Situation kann die Förderung aber natürlich auch schon früher enden als zur Förderungshöchstdauer. Hier findest Du Beispiele für solche Situationen:

- ▶ Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums oder der Ausbildung zum Ende des Monats, in welchem die letzte Prüfung oder der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde.
- ▶ Ab 1. August 2016 endet die Förderung erst mit Ende des Monats, in welchem die Abschlussnote bekannt gegeben wird (spätestens zwei Monate nach der letzten Prüfung).
- ▶ Bei endgültigem Nichtbestehen einer Vor-, Zwischenprüfung oder eines Moduls.
- ▶ Bei Abbruch des Studiums (ungleich dem Fachrichtungswechsel).
- ▶ Bei Unterbrechung einer Beurlaubung während des Studiums oder der Ausbildung sowie bei Fortsetzung nach der Wiederaufnahme.
- ▶ Bei Nichtbesuch des Unterrichts, der Vorlesungen oder eines Praktikums (hierbei können Rückzahlungen fällig werden).

## VERLÄNGERUNG DER BAFÖG-FÖRDERUNG

Ebenso gibt es natürlich auch Ausnahmefälle, in welchen die BAföG-Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus verlängert werden kann: Erwerben von Sprachkenntnissen, die für den Studiengang vorausgesetzt werden.

- ▶ Abschlusswiederholung für eine Notenverbesserung
- ▶ Verzögerung des Abschlusses durch Mitwirkung in offiziellen Hochschulgremien.
- ▶ Studium im Ausland oder Auslandsaufenthalt (höchstens ein Jahr Verlängerung).
- ▶ Erziehung von Kindern unter zehn Jahren
- ▶ Vorgeschriebene Vorseminer für einen Masterstudiengang
- ▶ Krankheit oder Behinderung
- ▶ Verzögerung des Abschlusses durch Verschulden der Hochschule.
- ▶ Fachrichtungswechsel
- ▶ Erstmaliges Nichtbestehen einer Zwischen-, Modul- oder Abschlussprüfung
- ▶ Schwangerschaft

---

*BAföG wird nur für die jeweilige Regelstudienzeit bezahlt – bei den Bachelor-Studiengängen in der Regel sechs bis sieben Semester lang.*

---

# WELCHE FOLGEN HAT EIN BETRUG BEIM BAFÖG?

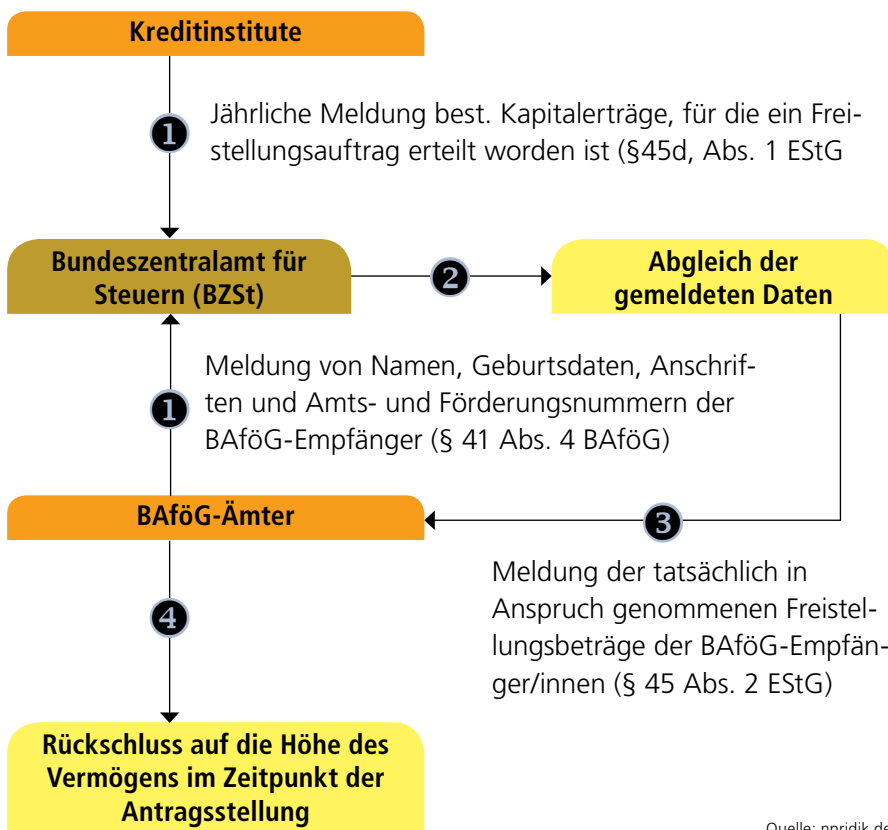
Leider kommt es immer wieder vor, dass Antragsteller beim BAföG-Amt bewusst falsche Angaben machen, um die Förderungshöchstdauer zu verlängern, um mehr BAföG zu erhalten oder damit ihr Vermögen oder Einkommen nicht angerechnet wird. Hierbei handelt es sich aber um Betrug, der selbstverständlich dementsprechend geahndet werden kann.

## BAFÖG-AMT DARF DATENABGLEICH VORNEHMEN

Um solche Betrugsfälle zu verhindern oder aufzudecken, hat das BAföG-Amt das Recht auf einen sogenannten Datenabgleich. Diesem stimmst Du automatisch mit Unterzeichnung des Formblattes 1 im BAföG-Antrag zu. Einen Hinweis dazu findest Du in der Zeile 90. Doch was bedeutet eigentlich „Datenabgleich“?

Banken und Kreditinstitute müssen dem Bundeszentralamt für Steuern seit dem 1. April 1999 mitteilen, wie hoch der in Anspruch genommene Freibetrag in einem Kalenderjahr war. Gemäß § 41 Abs. 4 des BAföG übermitteln auch die BAföG-Ämter Deine Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern. Dieses wiederum nimmt einen Abgleich der Daten vor (ist auch für mehrere Jahre rückwirkend möglich) und tauscht die relevanten Informationen mit den BAföG-Ämtern aus. Stimmen die Angaben zu Deinem Vermögen nicht überein, geht das BAföG-Amt von Betrug aus.

### Vermögenskontrolle durch Datenabgleich



Quelle: npridik.de

**Achtung:** Nicht nur über den Datenabgleich decken BAföG-Ämter Betrugsfälle auf. Sie dürfen zudem von dem Kontenabrufverfahren Gebrauch machen, um Kontostände, -bewegungen sowie Art und Anzahl der Konten, die Du besitzt, nachverfolgen zu können. Zudem dürfen sie bei Deiner Hochschule Informationen einholen oder entsprechende Nachweise von Dir verlangen, zum Beispiel bei einem Antrag auf Verlängerung der Förderungshöchstdauer. Bei der Kommunikation mit Deinem BAföG-Amt gilt deshalb stets das Prinzip der absoluten Transparenz und Ehrlichkeit!

## STRAFEN BEI BAFÖG BETRUG

Wer dennoch BAföG-Betrug begeht, muss mit entsprechende Strafen rechnen. Diese sind jeweils abhängig von der Art und Schwere des Betrugs, der Schadenshöhe, den Vorstrafen sowie dem jeweiligen Gericht oder Präzedenzfall in einem Bundesland. In den vergangenen Jahren gab es hierzu zahlreiche Urteile und unzählige Verdachtsfälle. Folgende Strafen können Dir bei einem BAföG-Betrug drohen:

- ▶ Rückzahlungen
- ▶ Bußgelder
- ▶ Gemeinnützige Arbeit
- ▶ Anklage
- ▶ Freiheitsstrafe mit Bewährung
- ▶ Freiheitsstrafe ohne Bewährung



# STUDIENFINANZIERUNG OHNE BAFÖG

Bevor Du also BAföG-Betrug begehst und eine Strafe riskierst, weil Du keinen Anspruch auf BAföG hast oder nur in einer zu geringen Höhe, solltest Du Dich für eine andere Art der Studienfinanzierung entscheiden. Für Studierende ohne BAföG-Berechtigung, die neben dem Studium nicht oder nicht ausreichend jobben können, gibt es nämlich eine Menge Alternativen, wie die nachfolgenden Kapitel zeigen.

## KINDERGELD

Das Kindergeld reicht zwar für eine Finanzierung Deiner Ausbildung oder Deines Studiums nicht aus, stellt aber eine Ergänzung für Dein Finanzierungsmodell dar. Allerdings erhalten Du beziehungsweise Deine Eltern das Kindergeld nur bis zu Deinem 25. Lebensjahr. Das Kindergeld steht Deinen Eltern zu, da diese sich aber wiederum in der Unterhaltspflicht befinden, müssen sie Dir ausreichend Geld für Deine Ausbildung zur Verfügung stellen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kannst Du bei der zuständigen Familienkasse eine sogenannte Abzweigung beantragen, so dass das Kindergeld zukünftig direkt auf Dein Konto überwiesen wird. Mehr zum Kindergeld findest Du in unserem E-Book zum Thema.

## WOHNGELD

Einen weiteren staatlichen Zuschuss kannst Du in Form des Wohngeldes beantragen. Dieses steht Studierenden zwar nur in Ausnahmefällen zu, dazu zählen aber gerade jene Fälle, in denen der Betroffene keinen Anspruch auf BAföG (mehr) hat. Ob Du Wohngeld erhältst und in welcher Höhe, hängt dabei von folgenden drei Faktoren ab:

- ▶ Anzahl der Haushaltsmitglieder
- ▶ Einkommen der Haushaltsmitglieder
- ▶ Höhe der Miete

## ALG II

Anstelle des Wohngeldes kannst Du bei einem Teilzeitstudium eventuell auch ALG II beantragen. Ein Teilzeitstudium ist gemäß BAföG nämlich nicht förderungsfähig. Bei einem Vollzeitstudium ist die Beantragung des ALG II in der Regel nicht möglich, da Du dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen musst. Du begibst Dich mit Bezug des ALG II nämlich in die Pflicht, eventuelle Jobangebote der Arbeitsvermittlung anzunehmen.



Solltest Du aufgrund einer Schwangerschaft, der Kindererziehung oder einer Krankheit beurlaubt sein, kannst Du auch für ein Vollzeitstudium Sozialgeld beantragen. Weitere Informationen und eine individuelle Beratung erhältst Du in diesen Fällen direkt beim zuständigen Jobcenter.



## STIPENDIEN

Eventuell kommt die Bewerbung auf ein Stipendium für Dich infrage. Je nach Förderprogramm ist manchmal sogar die Kombination mehrerer Stipendien möglich. Infrage kommen zum Beispiel:

- ▶ Deutschlandstipendium ([www.deutschlandstipendium.de](http://www.deutschlandstipendium.de))
- ▶ Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung ([www.sbb-stipendien.de/sbb.html](http://www.sbb-stipendien.de/sbb.html))
- ▶ Deutscher Akademischer Austausch Dienst ([www.daad.de](http://www.daad.de))

Zudem gibt es spezielle Stipendien für einzelne Fachrichtungen oder Gruppen von Studierenden, zum Beispiel für Studenten mit besonderer Begabung. Eine Übersicht über solche mitunter privat getragenen Stipendien findest Du unter dem Link [www.stipendienlotse.de](http://www.stipendienlotse.de)!

## STUDIENKREDITE

Zuletzt steht Dir noch die Möglichkeit eines Studienkredites offen. Diesen kannst Du jederzeit beantragen, wenn keine andere Finanzierungsart infrage kommt oder der monatliche Geldbetrag dennoch nicht ausreicht. Studienkredite haben im Gegensatz zu handelsüblichen Bankenkrediten in der Regel bessere Konditionen mit geringeren Zinsen und einer einfacheren Bonitätseinstufung.



Für Studienkredite gibt es verschiedene Anbieter. Vergleiche deshalb stets im Voraus die jeweiligen Voraussetzungen für eine Kreditgewährung, die Zinssätze sowie die Rückzahlungsbedingungen.

Wenn Du beim BAföG-Amt eine Förderung beantragt hast, diese Dir aber nicht (mehr) zusteht, erhältst Du einen ablehnenden Bescheid. Anschließend kannst Du ein BAföG-Bankdarlehen beziehungsweise die „Hilfe zum Studienabschluss“ beantragen. Hierbei handelt es sich um ein verzinsliches Darlehen der KfW mit einer Laufzeit von maximal zwölf Monaten. Das Angebot richtet sich daher vor allem an Studierende, die die Förderungshöchstdauer überschritten haben oder nur eine kurze Zeitspanne finanziell überbrücken müssen.

Reicht dieser Zeitraum von einem Jahr in Deinem Fall nicht aus, so stehen Dir zwei weitere Möglichkeiten offen:



Der Bildungskredit des Bundes kann aufgrund der Bürgschaft durch den Bund besonders günstige Zinssätze anbieten. Er kann anschließend an das BAföG-Bankdarlehen beantragt werden, also frühestens ab dem dritten Semester. Er wird allerdings nur für Vollzeitstudiengänge und bis zu einer maximalen Höhe von 7.200 Euro für 24 Monate gewährt.



Reicht auch dieser Zeitraum nicht aus oder Du benötigst einen Kredit für ein Teilzeitstudium, so kommt der KfW-Studienkredit für Dich infrage. Mit etwas höheren Zinssätzen gegenüber dem Bildungskredit kannst Du diesen auch für einen längeren Zeitraum, für Teilzeitstudiengänge, mit einer Altersgrenze von bis zu 44 Jahren sowie bis zu einer Höhe von 650 Euro im Monat beantragen.

---

*Einen Studienkredit  
kannst Du jederzeit  
beantragen,  
wenn keine andere  
Finanzierungsart  
infrage kommt.*

---



## TIPP

Im Gegensatz zum klassischen Kredit kannst Du auch einem sogenannten Bildungsfonds beitreten. Unter gewissen Voraussetzungen finanzieren Dir die Anleger des Fonds dann Dein Studium. Im Gegenzug verpflichtest Du Dich ebenfalls dazu, nach Deinem Berufseinstieg in den Fonds einzuzahlen und dadurch wiederum Studierende finanziell zu unterstützen. Die Höhe der Zahlungen wird in der Regel als fester prozentualer Anteil von Deinem Bruttoeinkommen berechnet.

### UNSER FAZIT: DIE MÜHEN LOHNEN SICH!

BAföG zu beantragen und sich mit den rechtlichen Details auseinanderzusetzen, macht keinen Spaß, kostet Zeit und eventuell Nerven. Doch Du solltest diese Mühen auf Dich nehmen. BAföG verschafft Dir Unabhängigkeit und lässt Dir im Vergleich zu einer Finanzierung durch Nebenjobs mehr Zeit für das Wesentliche, fürs Studium. Wir wünschen Dir dabei und für Deinen weiteren Lebensweg viel Erfolg!

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Rendite-Spezialisten · ATLAS Research GmbH  
Postfach 32 08 · 97042 Würzburg  
Telefax +49 (0) 931 - 2 98 90 89  
www.rendite-spezialisten.de · E-Mail info@rendite-spezialisten.de

**Redaktion:** Stefan Böhm (V.i.S.d.P.), Dr. Detlef Rettinger, Mirijam Franke

**Urheberrecht:** In Rendite-Spezialisten veröffentlichte Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede ungenehmigte Vervielfältigung ist unstatthaft. Nachdruckgenehmigung kann der Herausgeber erteilen.

**Haftung:** Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir für glaubwürdig

halten. Die in den Artikeln vertretenen Ansichten geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. Trotz sorgfältiger Bearbeitung können wir für die Richtigkeit der Angaben und Kurse keine Gewähr übernehmen. Die in Rendite-Spezialisten enthaltenen Informationen stellen keine Empfehlungen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes dar. Rendite-Spezialisten/ATLAS Research GmbH kann für die zur Verfügung gestellten Informationen und Nachrichten keine Haftung übernehmen. Rendite-Spezialisten/ATLAS Research GmbH kann keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten bzw. Nachrichten übernehmen.

**Bildnachweis:** © ehrenberg-bilder - Fotolia.com; © contrastwerkstatt - Fotolia.com; © nmann77 - Fotolia.com; © dessauer - Fotolia.com; © Syda Productions - Fotolia.com